

CLUB 90

STATUTEN

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Club 90" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Endingen. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- Die Unterstützung des Leistungshandballs in der Region Aargau Ost.
- Die Ermöglichung persönlicher und geschäftlicher Kontakte in angenehmem Rahmen.

Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Zinsen des Vereinskapitals;
- c) Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen;
- d) Zuwendungen Dritter.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt, unterschieden nach Firmenmitgliedern und Privatpersonen.

Die finanziellen Mittel werden durch die Generalversammlung genehmigt und verteilt; sie werden in der Regel zu je 50 % ausgerichtet an:

- Handball Aargau Ost AG (Spitzensport);
- Turnverein Endingen (für den Leistungshandball der Junioren) bzw. die HSG Aargau Ost.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Jede natürliche oder juristische Person mit Interesse am Handballsport kann dem Vorstand ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in den Verein stellen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Nichtaufnahme; ein Weiterzug an die Generalversammlung ist nicht möglich. Eine Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich, zu Händen des Vorstandes, einzureichen. Er kann unter Wahrung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Vorstand kann den Ausschluss einzelner Mitglieder ohne Angabe von Gründen beschliessen, wenn er dies für angezeigt erachtet. Der Vorstand entscheidet abschliessend; ein Weiterzug an die Generalversammlung ist nicht möglich.

Der Vorstand kann, wenn ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag auch auf Mahnung hin nicht bezahlt, die Mitgliedschaft einstweilen sistieren; dies bedeutet, dass das Mitglied während dieser Zeit keine Leistungen erhält, dass es allfällige Jahreskarten oder einzelne Eintrittstickets dem Verein zurückgeben muss und auch weiter keine Vergünstigungen erhält.

Die Gegenleistungen der Mitglieder werden vom Vorstand separat festgelegt.

Organe

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 6

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach buchhalterischem Jahresabschluss, statt. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Generalversammlungen einberufen. Überdies können mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich (E-Mail ausreichend) durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 20 Tagen und unter Angabe der Traktenden, zu erfolgen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Der Präsident hat die Traktandenliste mit allen fristgerecht eingereichten Anträgen zu ergänzen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren;
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Kenntnisnahme von Mutationen der Mitglieder;
- f) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- g) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin;
- h) Behandlung von Anträgen zuhanden der Generalversammlung;
- i) Genehmigung des Jahresprogramms;
- j) Ehrungen.

Alle weiteren Kompetenzen liegen – soweit statutarisch oder gesetzlich nicht anders vorbehalten – beim Vorstand.

Soweit nicht gesetzlich oder statutarisch anders vorgesehen, erfolgt die Beschlussfassung an der Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied

hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung kann auch schriftlich erfolgen (Urabstimmung). Auch ein Mehrheitsbeschluss ist auf dem Weg der Urabstimmung möglich.

Vorstand

Artikel 7

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Zeichnungsberechtigungen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Geschäfte, die nicht statutarisch oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Revisoren

Artikel 8

Die Generalversammlung wählt 1 bis 2 Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Mitgliederbeitrag und Haftung

Artikel 9

Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit der Aufnahme und besteht bereits für das Jahr, in welchem die Aufnahme erfolgt, in

vollem Umfang. Bei Austritt besteht die Beitragspflicht auch für das Jahr, in welchem der Austritt erfolgt.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Geschäftsjahr

Artikel 10

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Statutenänderungen & Auflösung des Vereins

Artikel 11

Zur Änderung der Statuten bedarf es 2/3 der Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation des Vereins bzw., sofern es diese nicht gibt, je zur Hälfte an die Aktiengesellschaft Handball Aargau Ost AG und an den Turnverein Endingen.

Inkraftsetzung

Artikel 12

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 09. November 2021 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Statuten beschlossen und in Kraft gesetzt.

Endingen, im November 2021

Die Vorsitzenden

Markus Keller

Niels Schneider